

Die Auslöschung der jüdischen Gemeinde von Offenburg: eine Neubewertung der Ereignisse im Winter 1348/49

Andre Gutmann

Und von dem brunnen, von dem si gesât heten, den erschöpft man, da vande man niôt inne.¹

(„Und von dem Brunnen, von dem sie gesagt hatten [sie hätten ihn „verunreinigt“], den schöpfte man aus, da fand man nichts darin.“)

Mit diesem prägnanten und zugleich entlarvenden Satz endet ein undatiertes, aber wahrscheinlich zwischen 10. und 14. Februar 1349 verfasstes Schreiben von Schultheiß, Bürgermeister und Rat der Stadt Offenburg an deren Kollegen in Straßburg, in dem diese detailliert über den Verlauf, das Ergebnis und die Folgen der um die Weihnachtstage 1348 in Offenburg durchgeführten Untersuchung zu einer angeblichen „Brunnenvergiftung“ durch die Juden ihrer Stadt und einer Nachbargemeinde informiert werden. Scheinbar nüchtern wird darin berichtet über die Gefangensetzung aller Offenburger Juden, die Anklage und zielgerichtete Befragung einzelner Beschuldigter, sowohl „freiwillig“ als auch unter Folter, die auf diese Weise erhaltenen Aussagen der Beschuldigten zu deren angeblichen Taten, ihren Zielsetzungen und Motiven, sowie über die gerichtlichen Beratungen, die Verurteilung und anschließende Vollstreckung der Urteile, die am Ende die Ermordung und Auslöschung der kompletten jüdischen Gemeinde in Offenburg bedeutete.

In einer oberflächlichen Betrachtung erscheint der Offenburger Bericht, im Original überliefert und der Forschung schon seit Längerem bekannt, nur als einer unter vielen gleichartigen Berichten dieser Zeit über die an vielen Orten im Südwesten des Reichs stattgefundenen Judenpogrome.² Auch unterschied sich das in dem Bericht dokumentierte Vorgehen der Offenburger Obrigkeit gegen ihre jüdischen Mitbürger nicht in besonderem Maße von den Pogromen andernorts. Dennoch sticht das Schreiben in einer von der Forschung bislang weitgehend unbemerkt gebliebenen Weise im Inhalt des Berichts und seiner vermutlichen Zielsetzung, der Darstellung und der verwendeten Begrifflichkeit unter diesen anderen Berichten hervor. Der vorliegende Beitrag setzt es sich zur Aufgabe, dieses

außergewöhnliche Dokument zur Geschichte der Juden und Judenverfolgungen im 14. Jahrhundert im Oberrheingebiet etwas genauer unter die Lupe zu nehmen als dies in bisherigen Betrachtungen zu diesem Thema geschehen ist.³

Die jüdische Gemeinde von Offenburg in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts

Von der Existenz der Offenburger Judengemeinde des 14. Jahrhunderts sind bis heute nur wenige Zeugnisse überliefert, sofern nicht die in ihrer Datierung umstrittene Errichtung eines der heute herausragenden Baudenkmäler der Stadt Offenburg, die Mikwe, ein jüdisches Ritualbad, mit ihr in Verbindung gebracht werden kann. Erst vor Kurzem wurde der Gewölbekeller, von dem die 44 Stufen zu dem Becken des Bades herabführen, grundlegend saniert und dient jetzt als Ort einer im April 2016 feierlich eröffneten Ausstellung zur Funktion des Bades und der Geschichte des jüdischen Lebens in Offenburg und in der Ortenau. Einer in der Diskussion befindlichen sehr späten Datierung in das 16. oder 17. Jahrhundert⁴ steht allerdings die Beobachtung entgegen, dass sich nach der Auslöschung 1348 erst im 17. Jahrhundert und dies auch nur vorübergehend während des 30-jährigen Kriegs, genauer ab 1637, wieder eine kleine jüdische Gemeinde in der Stadt nachweisen lässt,⁵ zu der auch keine näheren Informationen vorliegen, ob sie finanziell überhaupt in der Lage gewesen wäre, die Errichtung eines solchen Ritualbades stemmen zu können. Plausibler erscheint es in dieser Hinsicht, die Errichtung der Mikwe der mittelalterlichen jüdischen Gemeinde zuzuordnen, die sich spätestens in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts in Offenburg etabliert hatte.

Über die Größe dieser Gemeinde liegen uns keine belastbaren Informationen vor. Die ältesten Hinweise auf die Existenz einer jüdischen Gemeinde in Offenburg sind zunächst nur indirekter Natur. Resultierend aus den als sogenannte „Armleder“-Pogrome bezeichneten Judenverfolgungen zwischen 1336 und 1338 in Franken, dem Mittelrheingebiet und dem Elsass,⁶ nahm die Stadt Straßburg am 4. Dezember 1338 insgesamt 15 dort lebende, wohl erst kurz zuvor zugezogene jüdische Familien in ihren Schutz, wofür diese über fünf Jahre jährlich individuelle Summen an Schutzgeldern zu zahlen hatten, und zwar unabhängig von den jährlich 1000 Pfund, die die jüdische Gemeinde insgesamt an die Stadt zu leisten hatte, und den 60 Mark Silber an den König und 12 Mark Silber an den Bischof.⁷ Unter den genannten jüdischen Familien (mit Angabe ihrer Abgabenlast) tauchen auch ein *Lenit von Offenburg und sin kint*

*eilif [= 11] pfunt und ein untze; und etwas später ein Gumbrecht von Offenburg und sine kint sehsedehylb [= 5,5] pfunt und ethuwe und zweintzig pfennige [= 28 Pfennige] auf.*⁸ Der zweitgenannte Jude Gumprecht ist nochmals 1343 und 1346 in Zusammenhang mit einem Kreditgeschäft mit mehreren Herren von Geroldseck und anderen Rittern und Edelknechten belegt. Um eine Schuld von 53 Pfund an Gumprecht zurückzahlen zu können, verpfändete Georg von Geroldseck 1343 einen Kornzehnten, der in die Stadt Offenburg geliefert werden sollte und zwar in ein beliebiges Haus, das Gumprecht dort besäße. Bei Säumnis der Zahlungen sollten sich außerdem die Schuldner in Offenburg zum Einlager einfinden.⁹ Demnach verfügte der seit spätestens 1338 in Straßburg ansässige Jude Gumprecht weiterhin über enge Beziehungen nach Offenburg, wo er auch wohl mindestens zwei oder mehr Häuser besaß und damit, wie auch das Kreditgeschäft mit den Geroldseckern selbst zeigt, vermutlich recht wohlhabend gewesen sein muss. Es ist anzunehmen, dass sich unter den Opfern des Offenburger Pogroms vom Dezember 1348 auch Angehörige der Familien des Lenit und Gumprecht befunden haben werden.

Die Judenpogrome von 1348/49

Der Offenburger Pogrom reiht sich ein in eine größere Zahl solcher gewaltsamer Vorgehensweisen gegen die jüdische Bevölkerung vor allem der Städte im Reich in den Jahren 1348 und 1349.¹⁰ Ein enger, wenngleich nicht zu überschätzender Zusammenhang zu den Judenpogromen dieser Zeit bestand mit den gleichzeitigen Pestzügen, die Europa heimsuchten. Unter anderem weil die Juden signifikant geringer von der Pest betroffen waren – was möglicherweise in deren häufigen rituellen Waschungen und dadurch besserer Körperhygiene sowie der stärkeren Abschottung von der übrigen Stadtbevölkerung begründet lag –, gerieten sie in der breiten Bevölkerung schnell unter Verdacht, Auslöser der Epidemien zu sein. Ein typisches Mittel antijüdischer Propaganda war der Vorwurf der Vergiftung der Brunnen und anderer Gewässer, die zusätzlich als Element einer umfassenden, religiös motivierten Verschwörung der Juden gegen die Christen angesehen wurde, womit alle Juden an jedem Ort unter den Generalverdacht einer Teilhabe an dieser Verschwörung gestellt wurden.¹¹ Dabei erscheint bemerkenswert, dass viele Judenpogrome im Reich nicht etwa in der Folge, sondern schon Wochen und Monate vor dem Ausbruch der Pest an den jeweiligen Orten stattgefunden hatten, den Pogromen also vielfach kein unmittelbarer kausaler Zusammenhang zu-

grunde lag,¹² sondern auf einer vor allem durch Nachrichten und Gerüchte angetriebenen jüdenfeindlichen Grundstimmung in der Bevölkerung beruhten, die teilweise noch durch die Kirche weiter angefacht, aber auch durch zeitgleiche politische Unruhen und ökonomische Konflikte befeuert wurde. In vielen Städten in ganz Europa und dem Reich spielten Juden in dieser Zeit eine bedeutende Rolle in der Entwicklung der urbanen Wirtschaft, weil diese eines ausgebildeten Kreditwesens bedurfte, das zu einem großen Teil auf dem von den Juden betriebenen Geldhandel und Geldverleih – zugleich häufig der einzige Erwerbszweig, der ihnen von Seiten ihrer christlichen Mitbürger zugestanden wurde, – basierte. Gerade in Reichsstädten gehörten die jüdischen Gemeinden zu den königlichen „Kammerdienern“ und stellten über die zu leistenden Judensteuern erhebliche Einnahmefaktoren für das grundsätzlich finanzschwache Königtum dar. Die von jüdischen Kaufleuten und Geldhändlern gewährten Kredite für Bürger und Adlige führten jedoch dazu, dass vor allem diese ein Interesse an der gewaltsamen „Bereinigung“ ihrer Schulden entwickelten, sei es durch Vertreibung oder gleich Tötung ihrer Gläubiger.¹³

In den Städten führte dies, vor allem im Winter 1348/49, zu gut organisierten Pogromen gegen die jüdische Bevölkerung, die kollektiv gefangengesetzt, gefoltert und anschließend hingerichtet wurde, vielfach durch Verbrennung. Zwar gab es durchaus auch mahnende Stimmen, die nach eindeutigen Beweisen statt unter Folter erpressten Geständnissen riefen, und auch nicht jede städtische Obrigkeit war dazu geneigt, dem aufgeheizten Volkzorn willfährig zu entsprechen, zumal Judenpogrome als Auftakt oder Begleiterscheinung zu größeren Unruhen politischer Art gesehen wurden, die leicht in einen Umsturz der bisherigen politischen Ordnung und Ablösung der bisherigen Führung münden konnten.¹⁴ Zu den opferreichsten Pogromen im südwestdeutschen Raum gehörte der vom 14. Februar 1349 in Straßburg, in dessen Verlauf die gesamte jüdische Gemeinde – chronikalische Berichte gehen von bis zu 2000 Personen aus – durch Feuer hingerichtet wurde.¹⁵ In einem erfolglosen Versuch, die eigene Bevölkerung zu beruhigen, hatte der Straßburger Rat allerdings bereits im Sommer 1348 mehrere Juden verhaften, foltern und hinrichten lassen. In Reaktion darauf hatte die Stadt Köln noch im August und danach noch einmal im Dezember 1348 den Straßburger Rat um Informationen über die Verurteilung einiger Juden wegen Brunnenvergiftungen gebeten und im Januar 1349 nochmals explizit davor gewarnt, aufgrund unbewiesener Gerüchte gegen die Juden vorzugehen,¹⁶ doch verhalte diese Warnung

angesichts politischer Unruhen in Straßburg, die nicht zuletzt wegen der zögerlichen Haltung des Stadtrats gegenüber den Juden am 10. Februar 1349 zu einem von den Zünften angeleiteten Umsturz führten. Der daraufhin neu gewählte Stadtrat demonstrierte seine neue politische Ausrichtung mit dem eingeleiteten Pogrom und der folgenden Auslöschung der jüdischen Gemeinde am 14. Februar.¹⁷

In den Monaten zuvor hatte der Straßburger Rat – vermutlich in Reaktion auf die Anfrage aus Köln im Sommer 1348 – wohl selbst verschiedene Orte im Oberrheingebiet, darunter viele Reichsstädte und mit Straßburg verbündete Städte angefragt, zu welchen Ergebnissen die dortigen Untersuchungen zu Vorwürfen gegen die Juden zu Brunnenvergiftung gekommen seien, und vermutlich auch, ob dabei Verbindungen zu Straßburger Juden aufgetaucht seien. Es ist möglich, aber nicht zu klären, dass die Anfrage seitens Straßburg in einzelnen Städten überhaupt erst zum Auslöser für derartige „Untersuchungen“ wurde, es ist jedoch mehrheitlich anzunehmen, dass das Phänomen auch unabhängig davon schon zu weit verbreitet war. Zudem gab es immer wieder Berichte, wonach „Geständnisse“ von Juden ergeben hätten, dass „alle Juden im Land“ von den Brunnenvergiftungen wissen würden. Diesen Tenor besitzen auch zahlreiche der Antworten bzw. Berichte an Straßburg, die uns aus den Städten Basel, Bern, Breisach, Colmar, Freiburg, Kenzingen, Oberehnheim, Schlettstadt und Waldkirch überliefert sind.¹⁸

Der Offenburger Bericht an Straßburg

Wie es das eingangs kurz vorgestellte Antwortschreiben der Offenburger Obrigkeit an den Straßburger Rat nahelegt, muss auch die Stadt Offenburg eine entsprechende Anfrage aus Straßburg erhalten haben. In deren Beantwortung ließen sich die Offenburger indes wohl einige Zeit. Obwohl das Vorgehen und die „Untersuchung“ zu den Offenburger Juden bereits in der zweiten Hälfte des Dezembers 1348 erfolgt war, schickte der Rat seinen Bericht erst in den Tagen unmittelbar nach dem politischen Umsturz in Straßburg am 10. Februar 1349.¹⁹ Der Bericht selbst ist undatiert, als Adressat im Straßburger Rat ist jedoch der Stettmeister Klaus Zorn genannt Bülach angegeben, der erst mit dem Umsturz wieder an die Macht gekommen war. Der terminus ante quem ergibt sich aus einem Verweis darin auf die Straßburger Juden, der nur für den Zeitraum vor deren Vernichtung im Pogrom vom 14. Februar 1349 einen Sinn ergibt.²⁰

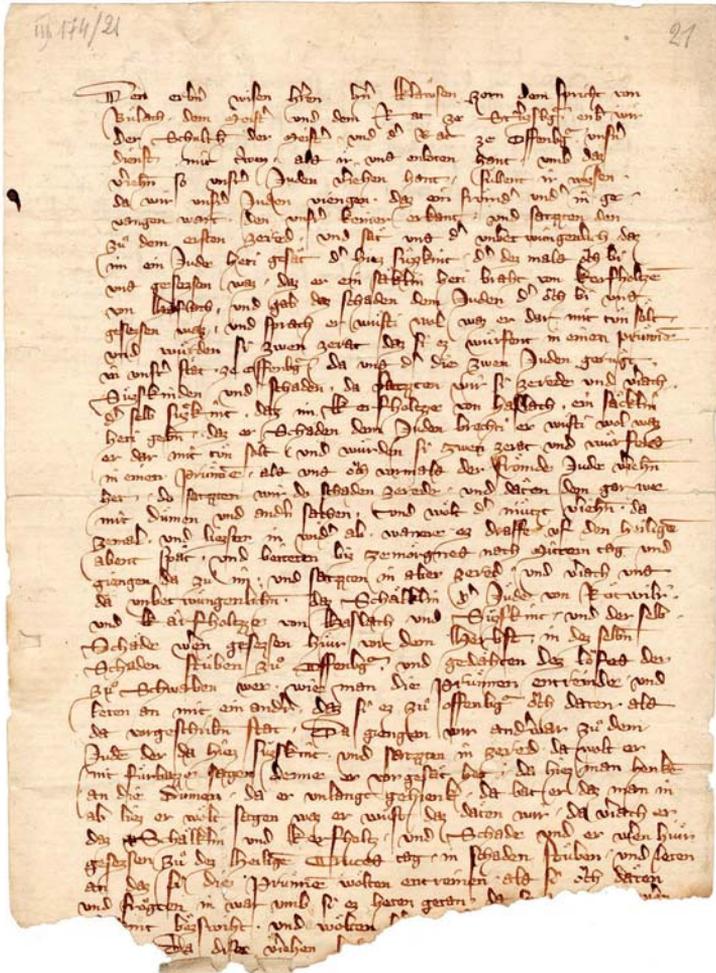


Abb. 1

Oberflächlich erscheint das Offenburger Schreiben nur als einer unter vielen gleichartigen Berichten, wie sie Straßburg auch von anderen Städten erhalten hatte. Bereits Martin Ruch hat allerdings erkannt, dass der Offenburger Bericht eine etwas andere Gewichtung der darin geschilderten Ereignisse besitzt, wenngleich er diesen Unterschied nur „in einem Punkt“ festmachen will: „Denn die Offenburger bezeichneten sich als unschuldig am Tod ihrer Juden. Diese hätten sich nämlich selbst verbrannt und man habe sie nicht einmal geheißen, solches zu tun!“. Demgegenüber sei es aber – angesichts gleichzeitiger Berichte aus anderen Städten – „nun wirklich nicht gut einzusehen, daß gerade den Offenburger Rat als einzigen Anwandlungen von Edelmut überkommen haben sollen“, zumal Selbst-

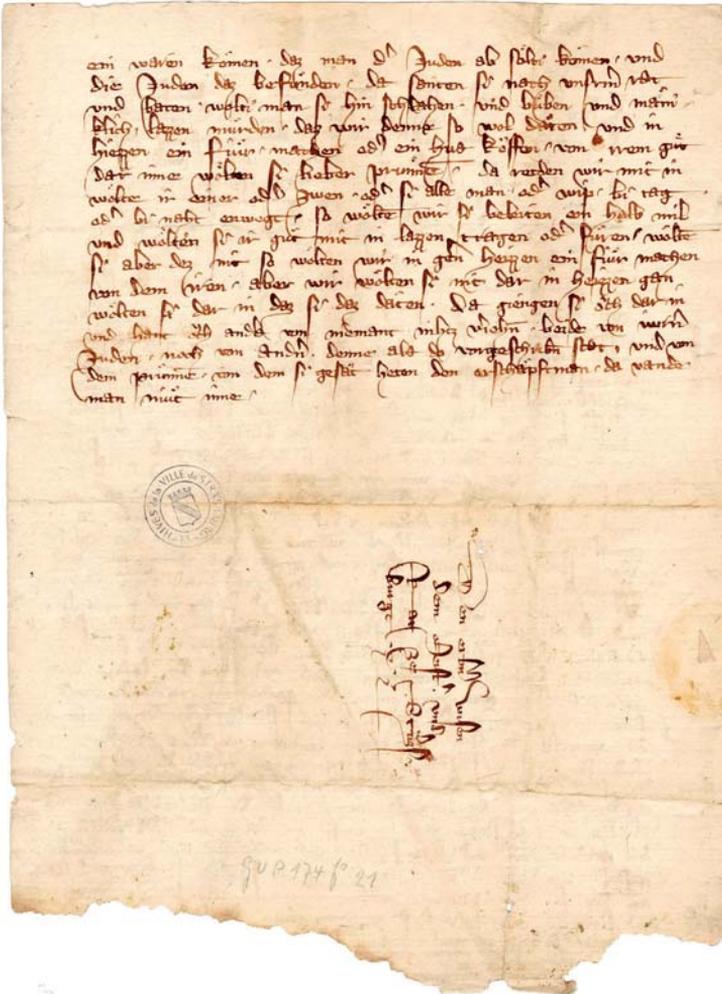


Abb. 2

mord für jeden gläubigen Juden eine schwere Sünde sei.²¹ Außer einer von Berthold Rosenthal um 1927 angefertigten, nicht ganz fehlerfreien Übertragung des Berichts in modernes Deutsch,²² liefert Ruch jedoch auch keine weiteren Interpretationen des Textes,²³ was bedauerlich ist, hält dieser doch noch eine Reihe weiterer Punkte parat, die – entgegen Ruchs Meinung – tatsächlich eine etwas andere Haltung des Offenburger Rats zu den Vorwürfen gegen die eigenen wie auch auswärtige Juden belegt als dies in den gleichzeitigen Berichten aus anderen Städten zum Vorschein kommt, wengleich die Begleitumstände und das letztlich Ergebnis ebenso schrecklich waren wie andernorts.

Entstehungsumstände

Vor einer inhaltlichen Analyse des Berichts muss zuvor auf die Umstände seiner Entstehung eingegangen werden, die unmittelbare Auswirkung auf die Beurteilung des Inhalts und seiner Interpretation hat. Es handelt sich um den Bericht einer befreundeten Gemeinde an die Stadt Straßburg bzw. genauer des Ratsgremiums der Stadt Offenburg an dessen Kollegen in Straßburg, wobei angesichts der vielfältigen ökonomischen wie wohl teilweise auch verwandtschaftlichen Verbindungen der Führungsschichten beider Städte auch von entsprechenden Beziehungen zwischen einzelnen Angehörigen der Ratsgremien ausgegangen werden muss. Weiterhin richtete sich der Offenburger Bericht an einen durch den Umsturz vom 10. Februar 1349 neu gewählten Straßburger Rat, dessen Zusammensetzung gerade dadurch beeinflusst war, dass große Teile der Bürgerschaft, insbesondere seitens der Zünfte, den alten Rat wegen einer angeblich zu zurückhaltenden Politik gegenüber den Juden abgesetzt sehen wollte; wie die weiteren Entwicklungen bis zum Pogrom vom 14. Februar zeigen, handelte es sich bei dem neuen Rat um ein Gremium, in dem eine judenfeindliche Haltung ein deutliches Übergewicht besaß.²⁴ Dementsprechend wäre es relativ merkwürdig, wenn die Offenburger einen – so Martin Ruchs Interpretation – apologetischen Bericht über ihre Behandlung der Offenburger Juden an Straßburg hätten abliefern wollen, wohlwissend, dass im Straßburger Rat gerade eine genau umgekehrte Stimmung herrschte. Hier sollte der Bericht mit ergebnisoffenerem Blick betrachtet werden, der nicht einfach den Stereotyp der „antisemitischen Haltung aller städtischer Obrigkeiten“ bedient. Es muss nicht gleich eine „Anwandlung von Edelmut“ im Offenburger Rat angenommen werden, eine kritischere Begutachtung als die von Martin Ruch gelieferte hat der Text aber allemal verdient.

Das gesamte Schreiben umfasst zwei volle Seiten, der wichtigste Satz steht jedoch ganz am Ende: *Und von dem prünnen, von dem si gesât heten* [dass er „verunreinigt“ worden sei], *den erschöpft man, da vande man niút inne* (Z. 51 f.).²⁵ Unter dieser so formulierten Prämisse, nämlich dass sich trotz der durch Folter erwirkten Geständnisse keinerlei positive Beweise für eine Verunreinigung bzw. Vergiftung des von den Beschuldigten angezeigten Offenburger Brunnens finden lassen, steht der gesamte Bericht und muss auch so interpretiert werden!

Inhaltliche Analyse

Der Text ist aus der Sicht des Rates geschrieben, doch finden sich darin und teilweise mitten im Satz mehrfache Perspektivenwechsel bei Aussagen und Handlungen, die einerseits dem Rat, andererseits aber den einzelnen Juden, etwa beim Verhör, zugeschrieben werden.²⁶ Er setzt ein mit der Ankündigung des Offenburger Rats, worum es in seinen Ausführungen konkret gehe: *Als ir uns enboten hant umb daz veriehen, so unser iuden veriehen hant, [...] (Z. 5 f.)*. In Rosenthals Übersetzung lautet der Abschnitt: „Da ihr uns entboten habt um das Vergehen, das unsre Juden vergingen, [...]“. Das Verb „veriehen“ wird in dem gesamten Bericht aber immer nur in einer bestimmten Bedeutung verwendet, und zwar nicht im Sinne von „vergehen“ oder (eine Tat) „begehen“, sondern im Sinne von (etwas) „gestehen“ (vgl. Z. 15, 19, 21, 23, 33, 37 f., 49).²⁷ Der Abschnitt muss in der Übersetzung eigentlich lauten: „um das Geständnis, das unsere Juden gestanden haben“ bzw. „angegeben haben“. Dieses hier angezeigte Geständnis aber wurde zunächst gar nicht von den Offenburgern errungen, sondern – eindeutig so mitgeteilt: *Als ir uns enboten hant (Z. 5)* – offensichtlich von den Straßburgern! Das mittelhochdeutsche Wort „enbieten“ bedeutet „verkünden“ bzw. „eine Mitteilung überbringen lassen“, ebenso wie „bieten“ bzw. Grüße „entbieten“ (vgl. Z. 3) oder „darbieten“ im Sinne von „informieren“; bereits Rosenthal scheint mit der Wortbedeutung Schwierigkeiten gehabt zu haben und hat es erst gar nicht übersetzt! Es müsste wohl heißen: „Als ihr uns informiert habt über das Geständnis, das von unseren Juden abgegeben wurde, [...]“. Demnach dürfte dieses Geständnis wohl am ehesten bei einer – vermutlich unter Anwendung von Folter durchgeführten – Befragung der in Straßburg ansässigen Juden zustande gekommen sein, vielleicht von jemandem wie dem 1338 belegten Lenit oder dem zusätzlich 1343 und 1346 belegten Gumprecht von Offenburg, wahrscheinlich im Rahmen der ersten Straßburger Pogrome im Sommer 1348.

Im Umkehrschluss bedeutet dies aber auch, dass es in Offenburg selbst möglicherweise gar keinen Grund gegeben haben könnte, weshalb die Juden irgendeines Verbrechens hätten verdächtigt werden müssen. Denn bemerkenswerterweise enthält der Bericht gar keine Angabe zum Anlass der Untersuchung. Sie scheint allein dadurch begonnen worden zu sein, weil dem Offenburger Rat aus Straßburg mitgeteilt wurde, Offenburger oder ursprünglich aus Offenburg stammende Juden hätten im Verhör dort lebende Glaubensgenossen beschuldigt,

worauf der Offenburger Rat überhaupt erst die lokalen Juden gefangen setzte.

Dieser Eindruck verstärkt sich noch dadurch, dass auch die initiale Beschuldigung, der „Anfangsverdacht“, nicht etwa aus den Reihen der Offenburger Juden stammte, sondern von Seiten eines *frömden* [Judens] *under in[en]* (Z. 6 f.) formuliert worden sei, der nicht einmal namentlich benannt wird. Die Anonymisierung dieses „Informanten“ ist umso erstaunlicher, da in anderen Berichten auf die Identifizierung auswärtiger Juden großer Wert gelegt wurde, ließ sich damit doch die Propaganda der „jüdischen Verschwörung“ gegen die Christen auch auf andere Orte streuen und weiterverbreiten! Bemerkenswert ist auch, dass dieser *zû dem ersten ze red* (Z. 8.) gestellt worden sein soll, was auch nicht unbedingt als Ausweis eines besonderen Verdachtsmoments des Rats gegenüber den Offenburger Juden erscheint. Dieser unbekannte auswärtige Jude habe dann *unbetwungenlich* (Z. 8), „ungezwungen“, also nicht unter Einfluss der Folter, zwei Offenburger Juden mit Namen Süßkind und Schaden sowie den Haslacher Juden Kerfholzen der „Brunnenvergiftung“ beschuldigt, worauf das Verfahren gegen Süßkind und Schaden in voller Härte begonnen worden sei, in dessen Verlauf noch ein weiterer Jude namens Schälklin von Rottweil belastet wurde.

Hierzu ist eine weitere Beobachtung einzuflechten, und zwar zur Beschreibung bzw. eigentlich besser Umschreibung des Tatbestands. Denn obwohl es in dem Bericht um den Tatbestand der Brunnenvergiftung geht, wird in Bezug auf die tatsächliche Wortwahl ganz erheblich abgerüstet: Im krassen Gegensatz zu allen anderen Berichten, die Straßburg aus verschiedenen Städten erhielt, und in denen die Worte „Gift“ oder „vergiften“ geradezu exzessiv Verwendung finden,²⁸ tauchen diese in dem Offenburger Bericht kein einziges Mal auf. Stattdessen finden sich geradezu bemühte Umschreibungen des angeblichen Vergehens, wobei dessen Vorwurf zu keinem Zeitpunkt seitens des Rats gebraucht wird: Nur in den „Geständnissen“, deren Zustandekommen unter Folter freimütig zugegeben wird (Z. 20: *und dâten dem gar we mit dûmen und andern sachen*; Z. 31 f.: *da hiez man henken an die dumen*), werden den beiden gefolterten Juden zweimal die Worte in den Mund gelegt, sie hätten darüber diskutiert, *wie man die prünnen entreinde* (Z. 27 f.) bzw. beabsichtigt habe dies zu tun (Z. 35 f.). Hier ist also davon die Rede, einen Brunnen zu *entreinen* bzw. *entreinden*, zu „entreinigen“, also zu verschmutzen oder zu besudeln, eine in keinem der anderen Berichte an Straßburg gebrauchte Wendung, die auch begrifflich deutlichen Abstand zum Verbrechen des „Vergiftens“ nimmt.

Etwas kurios ist auch die Umschreibung des angeblichen Umgangs der Juden mit der „Tatwaffe“: Der fremde Jude habe mitgeteilt, der Jude Süßkind habe von dem Haslacher Juden Kerfholz *ein säcklin* erhalten, das er dem Schaden gegeben habe, „der wohl wüsste, was er damit zu tun habe“ (Z. 10 ff.)! Selbiges habe Süßkind bei seiner Befragung wiederholt (Z. 15 ff.). Die Tatwaffe ist „ein Säckchen, mit dem etwas zu tun sei“, um einen Brunnen zu „entreinigen“ – was für ein Unterschied zu den üblichen erpressten Geständnissen, dass die Juden *giffit leiten in den brunnen* (in Solothurn), *giffit anderswa in brunnen [...]* *legende*,²⁹ *giffit leiti in die brunnen ze Colmer*³⁰ oder *etwen mengen brunnen vergift hant*³¹ und weitere ähnliche Wendungen mehr.

Meines Erachtens erscheint es relativ eindeutig, woher diese Zurückhaltung stammt: Wie der Rat am Ende seines Berichts selbst zugibt, konnten außer den unter Folter gemachten „Geständnissen“ keine positiven Beweise für eine tatsächliche Vergiftung eines Brunnens gefunden werden, nachdem auch der von den Juden benannte Brunnen ausgeschöpft und darin nichts gefunden wurde. Insofern versuchte der Rat sich hier, etwas mehr als zwei Monate später, begrifflich von dem unbewiesenen Tatbestand zu distanzieren, auch wenn dies zum Zeitpunkt des aktuellen Verfahrens Ende Dezember 1348 leider keine erkennbare Wirkung zeigte. Die Position der Bemerkung ganz am Ende des Schreibens wird bislang wohl zu Recht so gedeutet, dass auch das Ausschöpfen des Brunnens erst nach Abschluss des Verfahrens, sprich: dem Feuertod der Offenburger Juden vonstattengegangen war. Dabei ist anzunehmen, dass dieses Ausschöpfen von den Zeitgenossen als nachträgliche Sicherungsmaßnahme zur Beseitigung angenommener Vergiftung oder Verunreinigung gesehen wurde, und nicht als Teil eines modern gedachten prozessualen Beweisaufnahmeverfahrens, das durch die Geständnisse und den bereits erfolgten Vollzug der Bestrafung als obsolet betrachtet worden war.

Durch einen Ausriss oder Mäusefraß ist am Blattende des Berichtes ein stärkerer Textverlust entstanden, bedauerlicherweise gerade an einer bedeutenden Stelle, in der die Befragung der Beschuldigten nach den Motiven ihrer Tat und deren Auskünfte behandelt werden; eine sinngemäße Ergänzung ist nur teilweise möglich: *Und frógtin in, warumb sie ez heten getan, da s[äten si und] verie[hen, si se]int bózwiht und wólten s[...?]. Da diese veriehen, s[...?]* (Z. 36 ff.). Bemerkenswert ist hier allein schon die vom Rat gestellte Frage nach der Motivation ihrer Tat; derartige Nachfragen sind selten, weil in der Regel die anti-jüdische Propaganda die Motivation, nämlich die Verschwö-

rung gegen die Christenheit, als ausgemachte Sache vermittelte. Ebenso bemerkenswert erscheint dann die Antwort, soweit sich der Text noch rekonstruieren lässt. So hätten sich die Juden selbst als „Bösewichte“ bezeichnet, ein Begriff, der eigentlich eher unbestimmt im Sinne von „Kriminelle“ gebraucht wurde; und so scheint in dieser obrigkeitlichen Darstellung die (im Nachhinein nicht festgestellte!) Brunnen-„Verschmutzung“ als eine „kriminelle Tat“ angesehen worden zu sein und eben nicht als eine religiös motivierte jüdische Verschwörung, wie sie aus anderen Städten an Straßburg gemeldet wurde.

Es stellt sich nun die Frage, ob der Offenburger Rat aus dieser Bewertung als „krimineller Tat“ irgendeine andere Konsequenz gezogen hatte als die, die wir aus anderen Städten kennen, nämlich die selbstverständliche Ausweitung der Schuld bzw. Täterschaft auf die gesamte jüdische Gemeinde und damit deren kollektive Bestrafung durch Hinrichtung. Hierzu könnte der heute verlorene Text wohl Auskunft geben, eine zumindest potenzielle inhaltliche Rekonstruktion mag sich aus den Informationen im weiteren Verlauf des letzten Abschnitts ergeben: *Da diese veriehen [= gestanden haben], s[...]* (Z. 38) lässt die Mitteilung einer unmittelbaren Handlung in Folge des Geständnisses annehmen, deren konkrete Form hier aber zunächst offen bleiben muss. Einer geordneten Syntax folgend könnte danach etwas gestanden haben wie: [Und da wir über] *ein waren kómen, daz man der iuden ab sólti kómen, und die iuden daz befúnden, da santen si nach unserm rat und baten, wolti man si hin schlafen und búben und mániklich lassen murden, daz wir denne so wol dáten und in hiessen ein fiúr machen oder ein hus kóffen von irem gút, dar inne wólten si lieber prúnnen* (Z. 38–43).

Auch dieser Abschnitt ist interpretationsbedürftig, zunächst in Bezug auf „die Juden“, hier verbunden mit der Frage, wer konkret damit gemeint war. Die bisherige Forschung hat diese Angaben und alle weiteren Bezüge auf „die Juden“ im letzten Abschnitt einfach pauschal auf die gesamte jüdische Gemeinde Offenburgs bezogen und zwar inklusive der beiden „geständigen“ Juden Süßkind und Schaden.³² Eine Differenzierung erscheint jedoch dringend angebracht, soll besonders eine weitere Passage in diesem Schlussabschnitt des Berichts Sinn ergeben. In diesem Zusammenhang könnte der verlorene Text vielleicht eine Mitteilung zum unmittelbaren Schicksal der beiden Geständigen, nämlich deren unmittelbare Hinrichtung nach dem Geständnis, etwa durch Feuer, enthalten haben, eventuell folgendermaßen: *Da diese veriehen, s[so hant wir si gebrant]* (Z. 38f.) In diesem Fall würde sich „die Juden“ auf

den gesamten Rest der jüdischen Gemeinde beziehen, deren sich der Offenburger Rat entledigen wollte. Der Bericht fährt weiter fort, dass, als *die iuden* von diesen Plänen ihrer Vernichtung erfahren hätten, sie beim Rat vorstellig geworden seien und diesen – in geradezu trotziger Resignation und Anerkennung eines als unabwendbar empfundenen Schicksals – aufgefordert habe, sofern man „sie schlagen, entmannen und jeden ermorden lassen wolle“ (*wolti man si hin schlagen und büben und mänklich lassen murden*; Z. 40f.), dass der Rat dies wohl tun möge, und dieser ihnen befohlen habe (*in hiessen*) „ein Feuer zu machen oder mit ihrem Vermögen ein Haus zu kaufen, in dem sie lieber selbst verbrennen wollten“ ([...], *das wir denne so wol däten und in hiessen ein für machen oder ein hus köffen von irem güt, dar inne wölten si lieber prünnen*; Z. 41 ff.).³³ Interessant erscheint hier bereits die Wortwahl, die Juden „ermorden [zu] lassen“, die ja auf einen als Unrecht empfundenen Vorgang hinweist und daher möglicherweise unmittelbar aus der tatsächlichen Anfrage der Juden an den Rat stammt. Dass dieser Vorwurf der jüdischen Gemeinde gegenüber dem Rat hier so offen von dem Offenburger Schreiber wiedergegeben wird, ist ein weiterer bemerkenswerter Aspekt dieses ungewöhnlichen Berichts.

Der Text schildert anschließend die Reaktion des Rats auf diese „Ansinnen“ der Juden: *Da redten wir mit in, wólte ir einer oder zwen oder si alle, man oder wip, bi tag oder bi naht enwege, so wólten wir si beleiten ein halb mil und wólten si ir güt mit in lassen tragen oder füren* (Z. 43–46). Der Rat habe also mit den Juden gesprochen und seinerseits als Alternative angeboten, dass sie unter (bewaffnetem) Geleit mit ihrer gesamten Habe bis auf eine halbe Meile außerhalb der Stadt abziehen könnten. Die Wendung *man oder wip* ist wohl eher im Sinne von „sowohl Männer als auch Frauen“ zu verstehen, oder sogar „sowohl männlichen als auch weiblichen Geschlechts“, da von Kindern gar keine Rede ist. Es ist im Grunde wohl eine etwas umständliche Umschreibung für Familien.

Insbesondere geht aber aus dieser Ansprache relativ eindeutig hervor, dass es sich bei den Adressaten dieses „Gegenangebots“, also „den Juden“, keinesfalls auch um die beiden Juden Süßkind und Schaden gehandelt haben kann, denn dies hätte bedeutet, dass das Angebot des freien Abzugs auch die geständigen „Bösewichte“ betroffen hätte, ein Umstand, den der Offenburger Rat nicht einmal in Ansätzen oder auch nur einer Absichtserklärung dem Straßburger Rat hätte vermitteln können. Allein das hier mitgeteilte Gegenangebot des freien Abzugs an die übrige jüdische Gemeinde dürfte in Straßburg für

erhebliche Irritationen gesorgt haben, widersprach es doch allem andernorts und dann ja auch in Straßburg geübten Umgang mit den jüdischen Gemeinden, deren vollständige Auslöschung geradezu planmäßig betrieben wurde. Die Beschuldigung aller Juden im Kollektiv, Teil einer Verschwörung gegen ihre christlichen Mitmenschen zu sein, verlangte geradezu nach einer Bestrafung auch des gesamten Kollektivs. Es ist noch einmal zu betonen, dass es aufgrund der Umstände und des Adressaten des Berichts keinen Anlass gab, dass der Offenburger Rat hier selbst irgendwelche Umstände beschönigt oder gar erfunden hat. Vielmehr spricht dieses Gegenangebot an „ein oder zwei oder alle“ jüdische Familien – freier Abzug als Alternative zu einem „freiwilligen“, selbst erwählten Feuertod – dafür, dass der Offenburger Rat die restliche jüdische Gemeinde gerade nicht wie andernorts zum unmittelbaren „Täterkreis“ zählen wollte, dem das gleiche Schicksal wie den eigentlichen Tätern widerfahren sollte. Vor diesem Hintergrund gewinnt der obige Vorschlag zur Rekonstruktion der verlorenen Textteile zusätzliches Gewicht: Er bezieht sich wohl auf die Hinrichtung der beiden Juden Süßkind und Schaden unmittelbar nach ihrem durch Folter erzwungenen Geständnis: *Da diese veriehen, s[o hant wir si gebrant]* (Z. 38). Erst auf diese Weise wird auch das Gegenangebot an „die Juden“, nämlich die restliche Gemeinde, verständlich. Wie umfangreich sich diese restliche Gemeinde gestaltete, ist aus den Angaben indes kaum zu eruieren, es dürften jedoch mindestens drei weitere Haushalte oder Familien gewesen sein, wenn die Angabe „einer oder zwei oder sie alle“ einen Sinn ergeben soll.

Dem Bericht zufolge habe der Rat jedoch auch – für den Fall, dass die jüdische Gemeinde keinen Abzug wünschte – vorgeschlagen, deren eigenes „Angebot“ aufzunehmen, ihnen zu befehlen mit ihrem Gut, also ihrer Habe, ein Feuer zu machen, wobei der Rat ihnen aber nicht befehlen wolle, auch dort hinein (in den Feuertod) zu gehen: *Wölten si aber dez nit, so wölten wir in gern heissen ein für machen von dem iren, aber wir wölten si nit dar in heissen gan* (Z. 46 ff.). Sofern sie jedoch hinein gehen wollten, so könnten sie dies tun, was sie dann auch taten: *wölten si darin, daz si daz däten. Da giengen si öch darin* (Z. 48 ff.). Mit diesen scheinbar nüchternen Worten dokumentiert der Bericht die Auslöschung der gesamten jüdischen Gemeinde Offenburgs durch den Feuertod.

Diese merkwürdige Selbstdarstellung des Offenburger Rats, der seine jüdischen Mitbürger nach der Verurteilung und wahrscheinlichen Hinrichtung der beiden geständigen Täter vor die scheinbar diametral gegensätzliche Wahl zwischen Feu-

ertod und freiem Abzug gestellt hatte, war bereits Martin Ruch aufgefallen, der die Ausführungen jedoch allein als apologetisches Verhalten des Rats gegenüber seinen Straßburger Ratskollegen interpretierte, obwohl diese ob ihrer eigenen judenfeindlichen Haltung genau die falschen Adressaten eines derartigen Versuchs der eigenen Entlastung darstellten.³⁴

Der Bericht erweckt vielmehr den Eindruck, dass der Offenburger Rat nach einer anzunehmenden Hinrichtung der beiden geständigen Täter keinen unmittelbaren Plan auch zur Hinrichtung und Auslöschung der übrigen jüdischen Gemeinde verfolgte, sondern diese „nur“ loswerden wollte. Von dem andernorts breit belegten Vorgehen der Obrigkeit, die angebliche Täterschaft Einzelner bei einer Brunnenvergiftung auch gleich auf die gesamte jüdische Gemeinde zu übertragen und damit eine kollektive Bestrafung, in der Regel kollektive Hinrichtung, zu forcieren und zu legitimieren, scheint der Offenburger Rat bewusst Abstand genommen zu haben. Stattdessen verfolgte er wohl den Weg einer „Kriminalisierung“ der gestandenen Tat durch zwei „Bösewichte“, die dafür durch Hinrichtung bestraft wurden, wohingegen der gesamte Bericht keinen einzigen Verweis auf die andernorts typischen Vorwürfe einer religiös motivierten Verschwörung aller Juden gegen die Christen enthält, die eine Hinrichtung auch der übrigen Offenburger Juden zu legitimieren versucht hätte.

Allerdings – und das ist ausdrücklich hervorzuheben – stellte das vom Rat vorgelegte „Gegenangebot“ des freien Abzugs mit der Habe eigentlich keine echte Alternative für die jüdische Gemeinde dar, weil außerhalb Offenburgs gar kein erreichbarer Fluchtort existierte, zu dem sie hätten gehen können, schon gar nicht Ende Dezember im tiefsten Winter; sie wären außerhalb Offenburgs praktisch vogelfrei gewesen, ohne Chance auf Aufnahme in Sicherheit und im Gegenteil – in einer allgemeinen gesellschaftlichen Atmosphäre des Judenhasses im ganzen Land – mit größter Wahrscheinlichkeit einer baldigen Gefangennahme durch andere Christen, weiterer Folterung und Hinrichtung andernorts ausgeliefert!³⁵ Angesichts dieser Aussichten scheinen es die Offenburger Juden vorgezogen zu haben, einen in gewissem Sinne „selbstbestimmten“ Tod sterben zu können. Die Selbstverbrennung von Juden, teils ganzer jüdischer Gemeinden aus Furcht vor der Lynchjustiz ihrer christlichen Nachbarn ist gerade für die Pogrome des Jahres 1349 mehrfach belegt, unter anderem etwa für die großen jüdischen Gemeinden in Speyer, Worms und Würzburg.³⁶

Der Bericht des Offenburger Rats endet nicht mit der Feststellung des Feuertods der Offenburger Juden, sondern schiebt

noch zwei weitere Informationen hinterher, die beide von herausragender Bedeutung für dessen Aussage und eigentliche Zielsetzung sind: *Und hant öch anders von niemant nihtz veriehen, beide von iwern iuden noch von andern denne als do vorgeschriben stat; und von dem prünnen, von dem si gesät heten, den erschöpft man, da vande man niüt inne* (Z. 49–52). Der erste Teilsatz informiert den Straßburger Rat, dessen eigene Befragungen seiner Juden und deren „Geständnisse“ ja überhaupt erst den Anlass zu den Offenburger Untersuchungen gegeben hatten, dass in weiteren Befragungen der Juden – wobei nicht ganz klar ist, ob nur die beiden „Geständigen“ oder alle Offenburger Juden gemeint sind – „niemand zu keinem anderen etwas gestanden“ habe, also keine weiteren Informationen zu anderen Tatbeteiligten, Helfern oder Mitwissern ans Licht gefördert worden seien, und zwar weder (*beide*) zu „euren“, also den Straßburger Juden, noch zu anderen Juden als denen, die zuvor beschrieben wurden, womit wohl Kerfholz von Haslach und Schälklin von Rottweil gemeint sein dürften.

Wenn die Annahme der Datierung dieses Berichts ab dem 10. Februar, aber noch vor dem Straßburger Pogrom vom 14. Februar 1349 bzw. vor dessen Kenntnisnahme in Offenburg, zutrifft, dann würde diese Bemerkung darauf hindeuten, dass der Offenburger Rat zumindest keine Anstrengungen unternommen hat, um die antijüdische Stimmung in Straßburg weiter zu befeuern, ja im Gegenteil sogar eher versucht hatte, beruhigend auf die Situation einzuwirken. Das Offenburger Ergebnis der Untersuchung von Ende Dezember 1348 entlastete zwar die Straßburger Juden nicht, die explizite Verneinung belastender Aussagen könnte aber ein ähnliches Ziel verfolgt haben. Genutzt hat dies den Straßburger Juden bedauerlicherweise nicht.

Im letzten Satz des Berichts teilt der Offenburger Rat sogar offen mit, dass er in Bezug auf die von den beiden gefolterten Juden Süßkind und Schaden gemachten Geständnisse in dem betreffenden Brunnen keinen Beweis für eine Beeinträchtigung bzw. Verunreinigung oder gar Vergiftung gefunden habe. Martin Ruch hat diese Angabe so interpretiert, dass sich der Rat damit von der Schuld der Ermordung der Offenburger Juden exkulpiert wollte, da er einem offensichtlich falschen Geständnis aufgefressen sei.³⁷ Diese Interpretation berücksichtigt allerdings kaum den Kontext des Berichts – der Offenburger Rat hatte es überhaupt nicht nötig, sich von der Ermordung der Juden freisprechen zu müssen, schon gar nicht gegenüber dem neu gewählten Straßburger Rat, der überhaupt erst durch die jüdenfeindliche Stimmung in der Stadt an die Macht gekommen war.

Überlegenswert wäre Ruchs Interpretation allerdings dann, wenn dieses späte Bekenntnis fehlender Beweislast, das ja quasi dem Eingeständnis eines „Justizirrtums“ gleichkommt, als ein mehr oder weniger subtiler Hinweis an die Straßburger Kollegen gedacht war, die Vorwürfe gegen die Straßburger Juden genau zu prüfen und nicht bloß auf Basis aggressiver Stimmungen in der Bevölkerung, Gerüchten und unter Folter erpresster Geständnisse ein Pogrom durchzuführen. Diese Interpretation würde auch im Rahmen der bisherigen Beobachtungen zu Inhalt und Begrifflichkeit dieses Berichts einen Sinn ergeben, wie etwa der Umschreibung, ja geradezu Vermeidung der Schilderung eines Tatbestands der „Brunnenvergiftung“, der zugeschriebenen Selbstbeschreibung der geständigen Täter als „kriminelle“ *bózwiht* (Z. 28) statt als Exekutoren einer religiös motivierten Verschwörung gegen die Christen. In diesem Kontext gewinnt vielleicht auch die bestechende Wortwahl in der Schilderung des Vorwurfs der Juden an den Offenburger Rat, er wolle sie „ermorden lassen“ (*lassen mürden*; Z. 30 f.), eine neue Bedeutung; es wird damit bereits auf das im Folgenden vom Rat an den Juden begangene Unrecht hingewiesen.

Ein Ratsumsturz in Offenburg im Januar/Februar 1349?

Vor einer zusammenfassenden Beurteilung des Berichts sei noch auf eine bemerkenswerte Parallele zwischen Straßburg und Offenburg hingewiesen. Ebenso wie am 10. Februar 1349 die Straßburger Zünfte durch einen Umsturz an die Macht drängten, ist auch für Offenburg im Jahr 1349 eine Verfassungsänderung belegt, die den Zünften eine erheblich größere Beteiligung am Stadtregiment einräumte!³⁸ Die Urkunde, in der diese Änderung von den Offenburger Pfandherren, den Markgrafen von Baden, zugestanden wurde, ist datiert auf den 27. Oktober 1349. In ihr wird die Verbindlichkeit der neuen Stadtordnung stark betont, samt einer Strafandrohung bei Missachtung. Vermutlich handelte es sich um eine den Bürgern zwangsverordnete Maßnahme, der wohl ziemlich heftige Auseinandersetzungen innerhalb der Bürgerschaft im Lauf des Jahres 1349 vorausgegangen waren und die jetzt zur Beruhigung der Situation beitragen sollte. Es stellt sich die Frage, ob es nicht auch in Offenburg – ganz ähnlich wie im Februar 1349 in Straßburg – zu einem Umsturz gekommen sein könnte, der die politischen Verhältnisse in der Stadt erheblich zugunsten der Zünfte veränderte, wodurch – ähnlich wie in Straßburg – die Juden in Bedrängnis und letztlich zwischen die Mühlsteine der

politischen Wirren geraten waren. So wäre es auch denkbar, dass das Offenburger Ratsgremium, das Ende Dezember 1348 die Untersuchung und den Pogrom gegen die dortigen Juden durchgeführt hatte, sich in der Zusammensetzung ganz erheblich von demjenigen Rat unterschied, der im Februar 1349 den Bericht an Straßburg zu verantworten hatte. Gleichermäßen könnte der neu an die Macht gekommene Rat das Vorgehen seiner Vorgänger auch verurteilt haben, was nun auf mehr oder weniger subtile Wege den Straßburger Kollegen vermittelt werden sollte. Bedauerlicherweise liegen uns keine auch nur ansatzweise ausreichenden Belege für die Zusammensetzung des Ratsgremiums und die genauere Entwicklung der Stadtverfassung um 1348/49 vor. Noch am 31. März 1349 hatte Kaiser Karl IV. in Speyer Markgraf Rudolf V. von Baden-Pforzheim, genannt der Wecker (1348–1361), die bisherige Reichspfandschaft Ortenau, worunter auch die Stadt Offenburg fiel, bestätigt und nochmals um die Summe von 5000 Gulden erhöht.³⁹ Am 11. August 1349 bestätigte der in Köln weilende Kaiser der Stadt Offenburg alle ihre Privilegien und Freiheiten, wobei aber die Auslöschung der jüdischen Gemeinde Ende 1348 keine Erwähnung findet.⁴⁰

Mahnung und Warnung an den Straßburger Rat

In einer Zusammenschau lässt sich Folgendes festhalten: Der wohl zwischen 10. und 14. Februar 1349 verfasste Bericht des Offenburger Rats an das Straßburger Ratskollegium über die Ende Dezember 1348 in Offenburg stattgefundenen Untersuchungen zum Vorwurf der Brunnenvergiftungen durch dort ansässige Juden und deren Folgen, nämlich die Auslöschung der gesamten jüdischen Gemeinde sowohl durch obrigkeitlich veranlasste Hinrichtungen als auch durch eine unter Druck des Rats „selbstbestimmte“, aber aus Sicht der Juden alternativlose Selbstverbrennung, vermittelt eine Positionierung des Offenburger Rats, die sich doch erheblich von ähnlichen Berichten aus anderen oberrheinischen, elsässischen und nordschweizerischen Städten und Landschaften unterscheidet.

Zumindest der aktuelle Rat von Februar 1349, der diesen Bericht inhaltlich zu verantworten hatte, lässt darin – sowohl in der Art der Schilderung, der verwendeten Begrifflichkeit und der Gestaltung des Informationsgehalts – deutlich den Versuch erkennen, sich der landläufigen Hysterie um eine angebliche jüdische Verschwörung gegen die Christenheit zu entziehen; es ist angesichts der geradezu betont sachlichen Beschreibung der Vorgänge, die auch den kollektiven Feuertod

der Juden recht nüchtern konstatiert, möglicherweise zu viel gesagt, wenn der Bericht etwas wie „Reue“ ausdrücken sollte, aber zumindest scheint eine Spur von Bedauern enthalten zu sein, die den Rat dazu anhielt, das im Dezember 1348 veranlasste Vorgehen gegen die Offenburger Juden als vorschnell begangenes Unrecht zu umreißen, basierend auf durch Folter erpressten Geständnissen, die sich im Nachhinein als falsch herausgestellt hatten. Gleichzeitig erscheint der Bericht, der am Ende explizit von einer weiteren Beschuldigung der Straßburger Juden Abstand nimmt, als eine Warnung an die Straßburger Kollegen, ihre Entscheidung über den Umgang mit ihrer jüdischen Gemeinde nicht von Gerüchten oder bössartigen Anschuldigungen abhängig zu machen, sondern eine gründliche Untersuchung durchzuführen. Mag sein, dass der Offenburger Rat mit dem Eingeständnis fehlender Beweise einer Brunnenvergiftung auch sich selbst von einer Schuld freisprechen wollte, doch ist sie hier zugleich Warnung an den Straßburger Rat, es besser zu machen.

Juden Schuol und Judengasse – Spuren der jüdischen Gemeinde nach ihrer Auslöschung

Sofern diese Interpretation des Berichts zutrifft, dürfen wir möglicherweise auch davon ausgehen, dass zumindest nach der Feststellung der Unschuld der Juden durch die Untersuchung des Brunnens eine wohl zuvor vorhandene jüdenfeindliche Hysterie in den Monaten ab Januar und Februar 1349 deutlich abgeebbt sein dürfte, die auf Entspannung ausgerichtete Zielsetzung des Berichts vielleicht auch der Atmosphäre in der Stadt entsprochen haben wird, also in der Folge gar kein so jüdenfeindliches Klima mehr bestanden hatte, wie bislang angenommen wurde. Dies könnte entsprechend auch dazu geführt haben, dass sich in den folgenden Jahrzehnten wieder Juden oder gar eine jüdische Gemeinde in Offenburg angesiedelt hatte. Selbiges ist für mehrere Städte, die 1348/49 heftige Judenpogrome erlebten, belegt, etwa in Freiburg seit 1360⁴¹ oder auch in Rottweil seit 1377.⁴² Für Offenburg liegen uns keine Informationen über eine derartige Wiederansiedlung vor. Allerdings könnte der Beleg einer an eine *Judengasse* angrenzenden *Juden Schuol*, also einer Synagoge, in Offenburg im Jahr 1392⁴³ vielleicht doch auch auf eine zu dieser Zeit lebendige jüdische Gemeinde hinweisen, und nicht – wie bisher allgemein angenommen – nur die Reminiszenz an die ehemalige Funktion sein, die dieses Gebäude bis zum Pogrom von 1348 gehabt hatte.

So erscheint es auf den ersten Blick schwer vorstellbar, dass ein Gebäude in Besitz und Nutzung der jüdischen Gemeinde nach deren Vertreibung oder Auslöschung einfach über Jahrzehnte danach leer stehen gelassen worden sein soll,⁴⁴ gerade vor dem Hintergrund, dass es ein prominenter Aspekt der Judenpogrome war, dass sich ihre Mörder danach des Besitzes der Juden bemächtigten. Denkbar wäre dies allerdings unter der Annahme, dass die Pestzüge der Jahre 1348/49 auch in Offenburg breite Lücken in die Bevölkerung geschlagen hatten, sodass in der gesamten Stadt auf Jahrzehnte hinaus großflächiger Leerstand an Gebäuden geherrscht haben könnte, weshalb die ehemalige Synagoge keine Inbesitznahme bzw. Umnutzung erfuhr; aber auch dafür fehlen uns jegliche Belege.

Genauso unsicher ist, ob die Bezeichnung *Judengasse* eine 1392 noch aktuelle „funktionale“ Bezeichnung war, also „die Gasse, in der die Juden leben“. Gegen diese Annahme könnte die parallel verwendete Bezeichnung derselben als „Spitalherrengasse“ ins Feld geführt werden. Sie könnte darauf hindeuten, dass hier ein Prozess der versuchten Umbenennung mit einem neuen Namen im Gange war, der die alte Bezeichnung „Judengasse“ ablösen sollte, weil diese eben keine aktuelle Funktion mehr benannte, da in der Gasse keine Juden mehr lebten! Zwar ist der Erfolg dieser Maßnahme nicht belegt, die Urkunde von 1392 ist der einzige Beleg der „Spitalherrengasse“, aber auch die Bezeichnung „Judengasse“ verschwindet danach für über 170 Jahre aus den Quellen. Sie wird erstmals wieder 1562 genannt und ist von da an mehrfach bis zur Umbenennung 1824 in die „Bäckergasse“ belegt.⁴⁵ Die Bezeichnung „Spitalherrengasse“ zielte 1392 vermutlich auf den alten Namen der heutigen Glaserstraße als Spitalgasse, von der sie abzweigt, wengleich der Name Spitalgasse selbst erst ab dem frühen 16. Jahrhundert nachzuweisen ist.⁴⁶ Umfang und Gestalt des spätmittelalterlichen Baubestands an diesen Straßen ist nicht sicher feststellbar, da archäologische Untersuchungen gezeigt haben, dass der heutige Straßenverlauf der Glaserstraße nicht dem des späten Mittelalters entsprechen kann.⁴⁷ Denkbar ist jedoch, dass sich im Bereich zwischen heutiger Spitalstraße und Bäckergasse mehrere Wirtschaftsgebäude des nahegelegenen Andreasspitals, etwa Speicher oder Stallungen, befunden hatten.⁴⁸

Der Beleg einer Judengasse und einer Synagoge zum Jahr 1392 lässt somit keinen eindeutigen Schluss zu, ob es sich zu dieser Zeit noch um aktuell funktionale Beschreibungen und entsprechend Verweise auf das Vorhandensein einer jüdischen Gemeinde, oder doch nur um (immerhin noch recht leben-

dige) Reminiszenzen handelte. Über Jahrhunderte danach sind keine jüdischen Bewohner Offenburgs nachgewiesen. Wie eingangs erwähnt, entstand erst im 30-jährigen Krieg kurzzeitig wieder eine kleine jüdische Gemeinde.⁴⁹

Archives de la Ville de Strasbourg, GUP Iad. 174, Nr. 3

Bericht von Schultheiß, Meister und Rat der Stadt Offenburg an den Stettmeister Klaus Zorn, genannt Bülach, und den Rat der Straßburg über den Verlauf und das Ergebnis ihrer Untersuchungen zu den Offenburger Juden (zwischen 10. und 14. Februar 1349)

Den erbern, wissen dem Meister und Rat ze Strasburge.

Den erbern wisen herren hern Klawnsen Zorn dem [man] spricht von Bülach, dem meister und dem rat ze Strasburg enb[iten] wir, der schulth[eis], der meist[er] und der rat ze Offenburg, unsern dienst
 5 *mit trewen. Als ir uns enboten hant umb daz veriehen, so unser Iuden veriehen hant, süllent ir wissen, da wir unser Iuden viengen, daz ein frömden under in gevangen wart, den unser keiner erkant; und satzzen den zû dem ersten ze red, und sât uns der unbetwûngenlich, das im ein Iude heti gesât, der hies Süsskint, der des mals*
 10 *öch bi uns gesessen was, das er ein sâklin heti braht von Kerfholtzen von Haslach, und gab das Schaden dem Iuden, der öch bi uns gesessen was, und sprach, er wüsti wol, was er dar mit tûn sôlt. Und wurden si zwen ze rat, dass si es wûrfent in einen prûnnen in unsrer stat ze Offenburg. Da uns der die zwen Iuden gerügt, Süssskinden und*
 15 *Schaden, da satzzen wir si ze rede, und veriach der selb Süsskint, das im Kerfholtze von Haslach ein sâklin heti geben, das er Schaden dem Iuden brechti, er wüsti wol, was er dar mit tûn sôlt. Und würden si zwen ze rat und wûrfens in einen prûnnen, als uns öch vormals der frömde Iude veriehen het. Do satzzen wir do Schaden ze rede*
 20 *und dâten dem gar we mit dûmen und andern sachen, und wôlt der niützt veriehen da zemaal, und liessen in wider ab, wann e draffe uf den heiligen abent spät, und beiteten bis ze môrgnes nach mittem tag und giengen da zû im und satzzen in aber ze red, und veriach uns da unbetwûngenlichen, daz Schâlklin der Iude von Rôtwilr und*
 25 *Kârfholtze von Haslach und Süsskint und der selb Schâde weren gesessen hiûr vor dem herbst in des selben Schaden stûben zû Offenburg und gedâhten des löfes, der zû Schwaben wer, wie man die prûnnen entreinde, und leten an mit ein ander, das si es zû Offenburg öch daten, als da vorgeschriben stat. Da giengen wir anderwar*
 30 *zû dem Iuden, der da hies Süsskint und satzzen in ze red. Da wolt er nit fürbass e sagen, denne er vorgesât het; da hies man henken an*

die dumen. Da er unlange gehienk, da bat er, das man in ab lies, er wölt sagen, waz er wüst; das dāten wir. Da veriach er, das Schälklin und Kerfholtz und Schade und er weren hiür gesessen zú des heiligen
 35 *Cruces tag in Schaden stúben und leten an, das si dies prúnnen wólten entreinen, als si úch dāten. Und frógten in, war umb si es heten getan, da s[āten si und] verie[hen, si se]int bózwiht und wólten s[...?]. Da diese veriehen, s[o hant wir si gebrant?]. [Und da wir úber] ein waren kómen, das man der Iuden ab sólti kómen, und die*
 40 *Iuden das befúnden, da santen si nach unserem rat und baten, wolti man si hin schlahen und búben und mániklich lassen múrden, das wir denne so wol dāten und in hiessen ein fiúr machen oder ein hus kóffen von irem gút, dar inne wólten si lieber prúnnen. Da retden wir mit in, wólte ir einer oder zwen oder si alle, man oder wip, bi tag oder*
 45 *bi naht enwege, so wólten wir si beleiten ein halb mil und wólten si ir gút mit in lassen tragen oder fúren. Wólten si aber des nit, so wólten wir in gern heissen ein fiúr machen von dem iren, aber wir wólten si nit dar in heissen gan; wólten si dar in, das si das dāten; da giengen si öch dar in. Und hant öch anders von niemant nihts veriehen, beide von iwern Iuden noch von andern denne als do vorgeschriben stat. Und von dem prúnnen, von dem si gesát heten, den erschópft man, da vande man niút inne.*

Übersetzung in modernes Deutsch:⁵⁰

Dem ehrbaren, weisen Meister und Rat zu Straßburg:

Dem ehrbaren, weisen Herren Herrn Klaus Zorn, den man von Bülach nennt, dem Meister und Rat zu Straßburg übermitteln wir, der Schultheiß, Meister und Rat zu Offenburg, unseren treuen Dienst. Als ihr uns informiert habt über das Geständnis, das von unseren Juden abgegeben wurde, [so] sollt ihr wissen, als wir unsere Juden fingen, dass da ein fremder Jude unter ihnen [gefangen worden] war, den von uns keiner kannte. Und stellten wir diesen als ersten zur Rede, und sagte er ungezwungen, dass ihm ein Jude namens Süßkind, der damals bei uns [in der Stadt] wohnte, gesagt habe, dass er ein Säcklein von Kerfholz von Haslach gebracht und dieses Schaden dem Juden, der auch bei uns wohnte, gegeben habe, und sprach, er wisse wohl, was er damit zu tun habe. Die zwei hätten sich beraten, es in einen Brunnen in unserer Stadt Offenburg zu werfen. Da uns der [fremde Jude] diese zwei Juden angegeben hatte, Süßkind und Schaden, da stellten wir sie zur Rede, und gestand derselbe Süßkind, dass ihm Kerfholz von Haslach ein Säcklein gegeben hätte, das er dem Schaden brachte, [mit der Ansage] er wüsste wohl, was er damit machen sollte. Und sie hätten sich beraten und es

in einen Brunnen geworfen, so wie es uns der fremde Jude zuvor gestanden hat. Da stellten wir den Schaden zur Rede und taten ihm gar weh mit Daumen und anderen Sachen, und wollte dieser zunächst Nichts gestehen, da ließen wir ihn wieder ab, da es bereits spät am Heiligen Abend war, und warteten bis zum Mittag des nachfolgenden Tages und gingen zu ihm und stellten ihn abermals zur Rede, und gestand er ungezwungen, dass Schälklin der Jude von Rottweil und Kerfholz von Haslach und Süßkind und derselbe Schade [= er selbst] vor dem Herbst in der Stube desselben Schadens [= seiner Stube] zusammen gesessen seien und der momentan in Schwaben auftretenden Vorgängen (Lauf) der „Verunreinigung“ von Brunnen gedachten, und sie hätten gemeinsam beschlossen, dies in Offenburg genau so zu machen, wie zuvor beschrieben. Da gingen wir erneut zu dem Juden namens Süßkind und stellten ihn zur Rede. Da wollte dieser nichts weiter sagen als das, was er zuvor gesagt hatte; da hieß man ihn an die Daumen hängen. Nachdem er eine Weile hing, bat er, dass man ihn herablasse, er wolle sagen, was er wisse. Das taten wir. Da gestand er, dass Schälklin und Kerfholz und Schade und er am Heiligen Kreuztag [= 14. September] hier in der Stube des Schadens gesessen seien und vereinbart hätten, diesen Brunnen zu „verunreinigen“, was sie auch taten. Wir fragten ihn, weshalb sie es getan hätten, da [sagten sie und] gestanden, [sie seien] „Bösewichte“ und wollten [...?]. Da diese [Juden] gestanden, [so haben wir sie verbrant?]. [Und da wir überein] gekommen waren, dass man sich der Juden entledigen sollte, als die Juden das erfuhren, sandten sie nach unserem Rat und baten, sofern man sie [ohnehin] erschlagen, entmannen und alle zusammen ermorden lassen wolle, dass wir das wohl tun mögen und ihnen befehle, ein Feuer zu machen oder von ihrem Gut ein Haus zu kaufen, in dem sie lieber verbrennen wollten. Da redeten wir mit ihnen: wollte von ihnen einer oder zwei oder sie alle, Mann oder Frau, bei Tag oder bei Nacht [aus der Stadt] wegziehen, so würden wir ihnen eine halbe Meile Geleit geben und ihnen gestatten ihr Gut mitzutragen oder zu führen. Wollten sie dies aber nicht, so würden wir ihnen gerne befehlen ein Feuer aus ihrem Gut [bzw. dem damit erworbenen Haus] zu machen, doch wollten wir ihnen nicht befehlen, in dieses [Feuer] hineinzugehen. Sofern sie jedoch hineingehen wollten, so könnten sie dies tun, was sie dann auch taten. Und haben [die Juden] weiter zu keinem anderen etwas gestanden [wörtlich: von Niemandem Nichts gestanden], weder zu euren Juden noch zu anderen, als das was zuvor geschrieben steht; und von dem Brunnen, von dem sie gesagt hatten, [sie hätten ihn „verunreinigt“], den schöpfte man aus, da fand man nichts darin.

Anmerkungen

- 1 Archives de la Ville de Strasbourg, GUP lad. 174, Nr. 3 (vgl. hier Abb. 1 und 2); Druck in Urkundenbuch der Stadt Straßburg, Bd. 5, bearb. von Wilhelm Wiegand, Straßburg 1896, S. 184f., Nr. 196, das Zitat S. 185, Z. 10f.; vgl. auch die erneute Transkription nach dem Original hier im Anhang an diesen Beitrag (das Zitat Z. 51f.) samt Übersetzung in modernes Deutsch.
- 2 Vgl. dazu im Detail unten mit Anm. 10ff.
- 3 Vgl. allgemein zur jüdischen Gemeinde in Offenburg, mit Schwerpunkt allerdings auf der Neuzeit: Ruch, Martin: Geschichte der Offenburger Juden. Jiskor: *Erinnere Dich!*, Offenburg 2011, darin zu dem Offenburger Bericht S. 26–31; Stude, Jürgen: Mittelalterliches Judentum in der Ortenau, in: Geroldsecker Land 54 (2012), S. 159–183, darin S. 163–167.
- 4 Porsche, Monika: Die Offenburger Mikwe. Ergebnisse der bauhistorischen Untersuchung im Herbst 2003, in: Badische Heimat 84 (2004), S. 240–253. Vgl. im Überblick zur Offenburger Mikwe unter Angabe der neueren Literatur: Jenisch, Bertram/Gutmann, Andre: Offenburg (Archäologischer Stadtkataster Baden-Württemberg, Bd. 33), Esslingen 2007, S. 60ff., Fst. 30, sowie S. 131, HT 88.
- 5 Vgl. Ruch, Offenburger Juden (wie Anm. 3), S. 33f. mit Belegen.
- 6 Vgl. dazu Haverkamp, Alfred: Die Judenverfolgungen zur Zeit des Schwarzen Todes im Gesellschaftsgefüge deutscher Städte, in: Zur Geschichte der Juden im Deutschland des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, hg. von dems., Stuttgart 1981, S. 27–93, darin S. 29 mit weiterer Literatur in Anm. 6.
- 7 Urkundenbuch der Stadt Straßburg, Bd. 5, bearb. von Wilhelm Wiegand, Straßburg 1896, S. 94f., Nr. 88 (modernes Regest mit Erläuterung: URL: <http://www.medieval-ashkenaz.org/quellen/el-sass/quellenansicht/nr/CP1-c1-01a5.html>).
- 8 Vgl. auch Ruch, Offenburger Juden (wie Anm. 4), S. 21f., wo jedoch sowohl der Sachverhalt als auch die Zahlenangaben nicht ganz korrekt wiedergegeben sind. Ruch stützt sich maßgeblich auf Glaser, Alfred: Geschichte der Juden in Strassburg, Frankfurt 1925, S. 63.
- 9 Stadtarchiv Freiburg, A 1 XIV von Tübingen, 1343 Mai 26 (modernes Regest: URL: www.medieval-ashkenaz.org/recherche/suchergebnisse/quellenansicht/nr/CP1-c1-02d5.html); StadtA Freiburg, A 1 XIV von Tübingen, 1346 Jun 23 (modernes Regest: URL: www.medieval-ashkenaz.org/recherche/suchergebnisse/quellenansicht/nr/CP1-c1-02d6.html).
- 10 Zur Stellung der Juden in der Gesellschaft des Mittelalters vgl. etwa Graus, Frantisek: Pest – Geißler – Judenmorde. Das 14. Jahrhundert als Krisenzeit, Göttingen 1988; ders.: Judenpogrome im 14. Jahrhundert: Der Schwarze Tod, in: Juden als Minderheit in der Geschichte, hg. von Bernd Martin und Ernst Schulin, München 1981, S. 68–84; einen hilfreichen Überblick bietet auch Schwendemann, Heinrich: 22. Februar 1424 – Die Juden werden aus der Stadt vertrieben, in: Auf Jahr und Tag. Freiburgs Geschichte im Mittelalter, hg. von Jürgen Dendorfer, R. Johanna Regnath und Hans-Peter Widmann, Freiburg/Berlin/Wien 2013, S. 124–142, darin S. 125–128; Stude, Judentum (wie Anm. 3), S. 161ff. – Zu den Judenpogromen des 14. Jahrhunderts und insbesondere um 1348/49 vgl. im Überblick die instruktive Darstellung von Haverkamp, Judenverfolgungen (wie Anm. 6), und die beiden oben genannten Arbeiten von Frantisek Graus. Vgl. auch die im Folgenden genannte Literatur.
- 11 Vgl. dazu Rohrbacher, Stefan/Schmidt, Michael: Judenbilder: Kulturgeschichte antijüdischer Mythen und antisemitischer Vorurteile, Reinbek 1991, besonders S. 194–202.
- 12 Vgl. Haverkamp, Judenverfolgungen (wie Anm. 6), S. 35.
- 13 Vgl. ebd., S. 29ff.
- 14 Vgl. ebd., S. 65ff. am Beispiel von insbesondere Köln und Nürnberg.
- 15 Vgl. etwa Fritsche [Friedrichs] Closener's Chronik, 1362, in: Die Chroniken der Stadt Straßburg, bearb. von Carl Hegel (Die Chroniken der deutschen Städte, Bd. 8), Leipzig 1870, S. 130; Die Chronik des Jakob Twinger von Königshofen, bearb. von Carl Hegel (Die Chroniken der deutschen Städte, Bd. 9), Leipzig 1871, S. 763f. Ebenfalls recht detailliert über die Umstände des Straßburger Judenpogroms berichtet Die Chronik des Mathias von Neuenburg, übersetzt von Georg Grandaur. Mit Einleitung von Ludwig Weiland (Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit, Bd. 84), Leipzig 1899, Kap. 116, S. 173–177, darin S. 176f. – Zum Verlauf des Straßburger Pogroms vgl. Haverkamp, Judenverfolgungen (wie Anm. 6), S. 52f., 62–66.

- 16 Vgl. UB Straßburg 5 (wie Anm. 1), S. 162, Nr. 173 (1348 Aug 10), S. 165, Nr. 181 (1349 Dez 19), S. 178f., Nr. 190 (1349 Jan 10).
- 17 Vgl. Haverkamp, Judenverfolgungen (wie Anm. 6), S. 64.
- 18 Vgl. UB Straßburg 5 (wie Anm. 1), S. 165, Nr. 180 (Bern an Straßburg, 1348 Nov), S. 166, Nr. 182 (Zofingen an Straßburg, 1348 Dez 23); S. 166f., Nr. 183 (Colmar an Straßburg, 1348 Dez 29), S. 167, Nr. 184 (Burkart von Münsingen an Straßburg, Ende 1348), S. 174ff., Nr. 186 (Freiburg / Waldkirch an Straßburg, Ende 1348), S. 176f., Nr. 187 (Oberehnheim an Straßburg, Ende 1348), S. 177, Nr. 188 (Kenzingen an Straßburg, Ende 1348), S. 177f., Nr. 189 (Breisach an Straßburg, Ende 1348), S. 195f., Nr. 208 (Schlettstadt an Mainz [und Frankfurt], 1349 Jun 30), S. 196f., Nr. 209 (Basel an Straßburg, 1349 Jul 4), S. 198f., Nr. 212 (Basel an Straßburg, 1349 Jul 18).
- 19 Vgl. oben Anm. 1; dazu hier die Abb. 1 und 2, die Abbildung der Vorderseite auch in Ruch, Offenburger Juden (wie Anm. 4), S. 28.
- 20 Zum Verlauf des Pogroms vgl. die Angaben oben Anm. 15.
- 21 Vgl. Ruch, Offenburger Juden (wie Anm. 4), S. 27.
- 22 Vgl. ebd., S. 28ff., dort ohne Verweis auf die Übersetzung, die jedoch identisch ist mit derjenigen in Ruch, Martin: 700 Jahre Geschichte der Juden in Gengenbach 1308–2008, Willstätt 2008, S. 29f., dort mit Verweis auf Berthold Rosenthal, allerdings ohne Angabe der eigentlichen Quelle. Nach Auskunft von Martin Ruch stammt die zitierte Übersetzung Rosenthals aus dem Israel. Gemeindeblatt, Mannheim, 20. Juni 1928.
- 23 Auch Stude, Judentum (wie Anm. 3), S. 176f., geht auf den Bericht ein, liefert jedoch weitgehend nur eine Wiedergabe der Übersetzung von Rosenthal.
- 24 Vgl. Haverkamp, Judenverfolgungen (wie Anm. 6), S. 64.
- 25 Diese und alle folgenden Zeilenangaben beziehen sich auf die Wiedergabe des Originals im Anhang.
- 26 Vgl. zum Beispiel die Aussage des Juden Schaden, *daz Schälklin der Iude von Rôtwilr und Kârfholtzze von Haslach und Süsskinl und der selb Schâde [= er selbst] weren gesessen hiür vor dem herbst in des selben Schaden [= seiner] stüben zu Offenburg* (Z. 24ff.).
- 27 Vgl. zur Wortbedeutung von „verihen“/„verjehen“ auch Lexer, Matthias: Mittelhochdeutsches Taschenwörterbuch. Mit Nachträgen von Ulrich Pretzel, 38. Auflage, Stuttgart 1992, S. 271.
- 28 Vgl. die in Anm. 18 genannten Belege.
- 29 Vgl. UB Straßburg 5 (wie Anm. 1), S. 165, Nr. 180 (Bern an Straßburg, 1348 Nov), Z. 14f.
- 30 Ebd., S. 166f., Nr. 183 (Colmar an Straßburg, 1348 Dez 29), Z. 39.
- 31 Ebd., S. 167, Nr. 184 (Burkart von Münsingen an Straßburg, Ende 1348), Z. 17. Im Protokoll des Freiburger und Waldkircher Judenverhörs ist ebenfalls von einem *sekelin* die Rede, das allerdings im weiteren Verlauf des Textes in unmittelbarem Bezug zu dem darin enthaltenen Gift gesetzt wird. Vgl. ebd., S. 174ff., Nr. 186.
- 32 So etwa in der von Ruch übernommenen Übersetzung von Rosenthal: Ruch, Offenburger Juden (wie Anm. 4), S. 28ff.
- 33 Der Erwerb eines „Hauses“ ist hier nicht auf ein tatsächliches Wohnhaus in der Stadt zu beziehen, sondern auf ein eigens zum Zweck der Hinrichtung gezimmertes Gebäude, Haus oder Hütte, wie dies auch im Fall der Judenpogrome in Basel und Straßburg belegt ist. Vgl. dazu Haverkamp, Judenverfolgungen (wie Anm. 6), S. 51f.; Stude, Judentum (wie Anm. 3), S. 176 mit Anm. 120.
- 34 Vgl. oben zu Anm. 21 und 24.
- 35 Zur Ausbreitung der Pogrome im Oberrheingebiet in den Jahren 1348/49 vgl. die Liste bei Haverkamp, Judenverfolgungen (wie Anm. 6), S. 35–38, sowie die Literaturangaben oben Anm. 10; weiterhin Stude, Judentum (wie Anm. 3), S. 177f.
- 36 Ruch, Offenburger Juden (wie Anm. 4), S. 27 zieht die Darstellung in dem Bericht, unter anderem auch die Wahl der Selbstverbrennung, in Zweifel. Sein Argument, Selbstmord sei für jeden gläubigen Juden eine schwere Sünde, steht jedoch im Widerspruch zur historischen Beleglage, die von der verzweifelten Situation der verfolgten Juden zeugt. Vgl. zu den Selbstverbrennungen der Juden in Speyer, Worms und Würzburg 1349: Germania Judaica, Bd. II, 1, hg. von Zvi Avneri, Tübingen 1968, S. 779 (Speyer), 923 (Worms) und 932 (Würzburg).
- 37 Vgl. Ruch, Offenburger Juden (wie Anm. 4), S. 27.

- 38 Generallandesarchiv Karlsruhe 216, Nr. 97 (Abschrift); Kähni, Otto: Offenburg und die Ortenau, Offenburg 1975, S. 50.
- 39 Böhmer, Johann Friedrich: Regesta Imperii VIII: Die Regesten des Kaiserreichs unter Kaiser Karl IV., 1346–1378, Innsbruck 1877, Nr. 912; Schöpflin, Johann Daniel: Historia Zaringo-Badensis, Bd. 5, Karlsruhe 1764, S. 434.
- 40 Regesta Imperii VIII (wie Anm. 39), Nr. 6617.
- 41 Vgl. Schickl, Peter: Von Schutz und Autonomie zu Verbrennung und Vertreibung: Juden in Freiburg, in: Geschichte der Stadt Freiburg im Breisgau, Bd. 1: Von den Anfängen bis zum „Neuen Stadrecht“ von 1520, hg. von Heiko Haumann und Hans Schadek, Stuttgart 1996, S. 524–551, darin S. 541; Germania Judaica, Bd. II, 1, hg. von Zvi Avneri, Tübingen 1968, S. 256.
- 42 Ebd., Bd. II, 2, S. 721.
- 43 Die Urkunde ist nur kopia als Regest des frühen 17. Jahrhunderts überliefert. Stadtarchiv Offenburg, Pfarrarchiv Heiligkreuz, Urkundenverzeichnis der Altarpfründen (um 1610/15), bearb. von Andre Gutmann, [Offenburg/Freiburg] 2013, online verfügbar: URL: <http://www.museum-offenburg.de/html/quellenedition.html>, darin S. 482, Eintrag B 140 (1392 Dez 14): *Item {I lib d Straßburger} 16 ß 9 d, loßig mit 16 lib 15 ß, gibt Miller Lawelin von Hofweyr und Metz, sein haußfraw, von Hauß und Hoff sampt deren gerechtsame zuo Offenburg in der Judengassen, genant Spitalherren gaß, neben Berchtold Gott von Ortemberg ein und anderseit neben Elsen Speglerin, und ligent vornen gegen der Juden Schuol über, und stoßet hinden in die hinder gassen, davon gehet II ½ d hofrecht all jahr. Vermög Lateinischen brieffs, anfachend: Coram nobis Iudice Curiae Argentinensis etc., endet: Actum 18. Calent[is] Januarii Anno Domini 1393. Under ermelts hofs Inßigel.* Erstmals auf diesen Beleg aufmerksam gemacht hat Martin Ruch in seinem Artikel „Die ‚Judenschul‘ gab es in Offenburg schon im Jahr 1393“, in: Offenburger Tagblatt vom 15. Februar 1991.
- 44 Davon geht Ruch, Offenburger Juden (wie Anm. 4), S. 31, aus.
- 45 Vgl. die Belege in Gutmann, Andre: Straßenname und Straßenverlauf – Zum Wegenetz der Offenburger Altstadt zwischen dem 14. und frühen 19. Jahrhundert, in: Die Ortenau 89 (2009), S. 475–502, darin S. 487, dort die fehlerhafte Datierungsangabe 1393 Dez 13 (statt korrekt 1392 Dez 14).
- 46 Vgl. ebd., S. 496.
- 47 Vgl. dazu Jenisch/Gutmann, Offenburg (wie Anm. 4), S. 92f., Fst. 81 und 82.
- 48 Vgl. ebd., S. 131f., HT 89ff.
- 49 Vgl. oben Anm. 5.
- 50 Die Übersetzung weicht von der älteren Übersetzung von Berthold Rosenthal (vgl. dazu oben Anm. 22) ab. Die wesentlichen Änderungen sind im Untersuchungstext näher erläutert.